Lü 134 — Arbeitskartenpause — 1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Lü 134

Maßstab 1:1000

~~Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968~~

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990

siehe Änderung Nr. 2

Lü 134

Werner Straße — B 235 Provinzialstraße — Am Apelstück — Am Hackenbruch — Rheinlanddamm — L 1 — Im II. Westfeld — Auf der Hofstadt — Neu-Iserlohn Straße — Lütgendortmunder Hellweg — L649 Lütgendortmunder Hellweg — L1203 Lütgendortmunder Hellweg — Weitacker — Graf-Isenberg-Straße — Stegelbeck — Fürstenhammer Weg

GE II 0.8 (1.6) △

GE II 0.8 (1.6) △ ①

Werkfahrt

Anschluss Bebauungsplan Lü 105

Zeche Neu-Iserlohn II

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung: Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen.

- Eigentumsgrenze
- lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Attikageschoß
- Traufenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unter – schiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Bilo — Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- IV – VIII Mindest – u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- 0.4 Grundflächenzahl
- (0.7) Geschoßflächenzahl
- (3.0) Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

- offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Gebäude u. Hausgruppen beliebiger Länge zulässig
- Gartenhöhäuser
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- SD Satteldach
- WD Walmdach
- PD Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- FD Flachdach
- DN 30° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- privat — Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf des Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- u. Ausfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- T Trafostation
- G Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Stbw Ga — Flächen für Stellplätze oder Garagen
- GStbw GGa — Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- GKSp — Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile
- ① Textliche Festsetzung

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflachen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist zu erhaltender Baumbestand

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 4. 6. 1975

Stadt Dortmund, Vermessungs- und Katasteramt

Stadt Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt hat am 10. 12. 1973 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 11. 12. 1973

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 4. Dezember 1975 (Az. 35-3-125.112 Dtm. - Lü 134) genehmigt worden.

Essen, den 4. 12. 1975

Landesbaubehörde Ruhr

I.A.

Oberregierungs- u. -vermessungsrat

Entworfen:

Dortmund, den 26. 11. 1973

Baudezernent — Stadtrat — Stadtplanungsamt — Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 16. 4. 1974 bis 16. 5. 1974 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 17. 5. 1974

Der Oberstadtdirektor — Im Auftrage — Stadtrat — Stadtplanungsamt — Oberbaurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" Amtliches Organ der Stadt - Nr. 1 vom 2. 1. 1976 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 5. 1. 1976

Der Oberstadtdirektor — Im Auftrage — Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 22. 3. 1971 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 23. 3. 1971

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 21. 4. 1975 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 22. 4. 1975

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 22. 4. 1975 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die gegen den Plan vorgenommene Änderung(en) Nr. 1 beschlossen.

Dortmund, den 22. 4. 1975

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Hinweis

Der gesamte Planbereich war Abbaugebiet

Es sind besondere bauliche Vorkehrungen oder bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

Textliche Festsetzungen

§ 1 Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

Die Dortmunder Stadtwerke AG hat das Recht, die mit dem Buchstaben A gekennzeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

① § 2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 a BBauG)

Nach § 8 (4) BauNVO sind nur Anlagen und Einrichtungen zulässig, die den Vorschriften des § 8 (2) Nr. 2 und 3 BauNVO entsprechen sowie sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe oder Betriebsteile, § 8 (3) BauNVO bleibt unberührt.

Diese Festsetzungen gelten nur für die entsprechend gekennzeichneten Gewerbegebiete.

Anschluss Bebauungsplan Lü 105

Lü 134

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Lü 134

in einem Blatt

Flurkarte 9207 N

Stadtgrundkarte

Maßstab 1:1000

Lü 134